

# Previs Vorsorge: Nachtrag zum Vorsorgereglement gültig per 1.1.2025

## I Begriffe

### Neu

<b>Altersguthaben</b>	Die Zusammensetzung eines Altersguthabens wird im Art. 11.1 aufgezeigt.
<b>Todesfallkapital</b>	Überschuss zwischen vorhandenem Altersguthaben im Todesfall und dem Barwert der Hinterlassenenleistungen. Freiwillige Einkäufe mit Rückgewähr werden gesondert behandelt.
<b>Einkauf mit Rückgewähr</b>	Freiwillige Einkäufe des Arbeitnehmenden. Werden geleistete Einkäufe aus früheren Vorsorgeeinrichtungen bei der Previs gemeldet (Steuermeldung einreichen), können auch diese Einkäufe als Einkäufe mit Rückgewähr registriert werden.
<b>Zusätzliches Todesfallkapital</b>	Gemäss Vorsorgeplan zusätzliches Todeskapital versichert
<b>Wahlplan</b>	Die Möglichkeit erhöhter Sparanteile, welche der/die Arbeitnehmende finanziert, sind im Vorsorgeplan aufgeführt.
<b>Zusatzsparen</b>	Möglichkeit eines zusätzlichen Sparbeitrages, welcher mindestens hälftig auch vom Arbeitgebenden finanziert wird.

### Anpassung

<b>Versicherte Person</b>	In die Stiftung aufgenommene/r Arbeitnehmer/-in, bei dem/der noch kein Vorsorgefall ( <b>Invaliddität, Alter</b> ) eingetreten ist <b>unabhängig vom reglementarischen Referenzalter</b> .
---------------------------	--

### III Finanzierung

#### 14.3 Verwendung der freiwilligen Einkäufe

<sup>1</sup> Die freiwillig geleisteten ~~Einkaufssummen~~ Einkäufe werden dem Alterskonto gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Die ~~Einkaufssummen~~ freiwillig geleisteten Einkäufe werden zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt verwendet bzw. fällig:

- a) Bei der Pensionierung - auch vor oder nach dem Referenzalter - wird die Altersleistung durch die freiwilligen Einkäufe erhöht (siehe dazu auch Art. 11.1).
- b) ~~Stirbt eine versicherte Person oder ein/e Bezüger/-in von Invaliditätsleistungen vor Erreichen des Referenzalters, werden sämtliche Einkäufe der versicherten Person ohne Zins als zusätzliches Todesfallkapital an den überlebenden Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin bzw. Lebenspartner/-in gemäss Art. 20.4, bei dessen/deren Fehlen an die begünstigten Personen nach Art. 20.6 ausgerichtet, sofern die Hinterlassenenrenten gemäss Vorsorgeplan nicht in Abhängigkeit des Altersguthabens definiert sind.~~

Im Todesfall einer versicherten Person oder einer/es Bezügerin/Bezügers von Invaliditätsleistungen werden freiwillige Einkäufe der versicherten Person ohne Zins als Einkauf mit Rückgewähr an Hinterlassenen gemäss Art. 20.4 oder begünstigte Personen gemäss Art. 20.6 ausgerichtet, sofern die Hinterlassenenleistungen nicht in Abhängigkeit des Altersguthabens definiert sind (Vorsorgeplan).

Eine Rückgewähr von Einkäufen verfällt ab dem Zeitpunkt der Pensionierung, spätestens mit Erreichen des Referenzalters, auch wenn die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist.

Hat die versicherte Person vor dem Eintritt in die Stiftung freiwillige Einkäufe gemäss Art. 14.2 geleistet, so werden diese nur als ~~zusätzliches Todesfallkapital~~ Einkauf mit Rückgewähr ausgerichtet, wenn die Einkäufe durch die versicherte Person angemeldet sind. Als Nachweis dient die Bescheinigung über die Vorsorgebeiträge der Eidg. Steuerverwaltung oder die Einzahlungsbestätigung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.

#### 15.1 ~~Einkaufskonto~~ Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung

Die maximal zulässige Höhe der ~~Einmaleinlagen~~ Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben im Referenzalter und dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung notwendige Altersguthaben für die Finanzierung der Altersrente im Referenzalter, abzüglich der bereits geleisteten Einlagen mit Zins zum Zweck der vorzeitigen Pensionierung. Besteht im Zeitpunkt des Einkaufs ein Überschuss des reglementarischen erworbenen Altersguthabens gemäss Art. 11.1, so wird dieser bei der Einkaufsberechnung für die Finanzierung angerechnet.

#### 15.2 Einkaufskonto AHV-Überbrückungsrente

Die maximale Höhe der ~~Einmaleinlage~~ Einkaufssumme ergibt sich aus dem von der versicherten Person genannten Pensionierungszeitpunkt, der Bezugsdauer und der Höhe der gewünschten AHV-Überbrückungsrente. Die AHV-Überbrückungsrente darf den Betrag der vollen maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

#### 15.3 Verwendung der ~~Einkaufskonti~~ Einkaufssummen

<sup>1</sup> ~~Der Betrag des Einkaufskontos wird~~ Die Einkaufssummen werden zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt verwendet bzw. fällig:

- c) Stirbt eine versicherte Person vor Erreichung des Referenzalters ~~und bzw. vor~~ der Pensionierung, werden die Einkäufe mit Rückgewähr ~~Einlagen als zusätzliches Todesfallkapital~~ an den überlebenden Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin bzw. Lebenspartner/-in gemäss Art. 20.4, bei dessen/deren Fehlen an die begünstigten Personen nach Art. 20.6 ausgerichtet.

d) Tritt die versicherte Person vorzeitig aus dem Vorsorgeverhältnis aus und tritt der Freizügigkeitsfall ein, erfolgt die Auszahlung ~~des Einkaufskontos der Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung, sowie die Einkäufe für eine AHV-Überbrückungsrente~~ nach den reglementarischen Bestimmungen über die Freizügigkeitsleistung.

<sup>2</sup> Liegt beim Altersrücktritt das Guthaben des «Konto AHV-Überbrückungsrente» ~~oder des «Konto vorzeitige Pensionierung»~~ über dem maximal erlaubten Betrag, so wird der entstehende Überschuss in folgender Reihenfolge verwendet:

a) er wird dem Altersguthaben gutgeschrieben, falls noch ein Einkauf nach Art. 14.2 möglich ist;

~~b) er wird dem «Konto AHV-Überbrückungsrente» oder dem «Konto vorzeitige Pensionierung» gutgeschrieben, falls noch eine Einlage nach Art. 15 möglich ist;~~

## IV Vorsorgeleistungen

### 20.6 Todesfallkapital

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte Person oder ein/e Invalidenrentenbezüger/-beziehende vor Erreichen des Referenzalters, und wird das vorhandene Altersguthaben nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenrenten nach Art. 20.2 bis 20.5 verwendet, so wird die Differenz als Todesfallkapital fällig. Es besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital, wenn die versicherte Person gemäss Art. 10.8 das Vorsorgeverhältnis weiterführt.

Im Art. 14.3 werden die Bedingungen bezüglich individueller Einkäufe und deren Rückgewähr erwähnt.

Der Nachtrag wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 7. März 2025 durch den Stiftungsrat beschlossen.

Peter Flück  
Präsident des Stiftungsrates

Stefan Muri  
Geschäftsführer